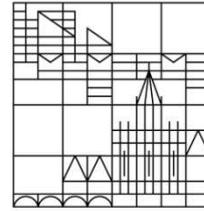


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2018

**Erste Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation**

Vom 1. März 2018

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

vom 1. März 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), iVm § 31 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation in der Fassung vom 3. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 37/2015) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderungssatzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 1. März 2018 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

Die Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation in der Fassung vom 3. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 37/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 1.450 Euro pro Semester. Aus der vorgesehenen Studiendauer von sechs Fachsemestern Regelstudienzeit ergibt sich ein Gesamtbetrag von insgesamt 8.700 Euro. Wird die Regelstudienzeit überschritten, fallen keine weiteren Gebühren nach Satz 1 an. Studierende, die bereits vor Ende der Regelstudienzeit ihr Abschlussziel erreicht haben, bezahlen die noch ausstehende Differenz zum Gesamtbetrag; auf § 62 Abs. 5 Landeshochschulgesetz wird verwiesen. Studierende, die in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden konnten, bezahlen einen entsprechend der Anzahl der angerechneten Fachsemester reduzierten Gesamtbetrag.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studiengebühr für das erste Semester ist innerhalb der Annahmefrist im Rahmen der Zulassung zum Studium fällig. Für die folgenden Semester gelten für die Fälligkeit dieselben Fristen wie für die Erklärung zur Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) nach § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „§ 7“ durch „§ 12“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird „§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch „§ 12 Abs. 1 Nrn. 6 und 7“ ersetzt.

3. In § 5 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 1. März 2018 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Konstanz, 1. März 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –